

Name:

Bürger für Fortschritt und Wandel

Kurzbezeichnung:

BFW

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Vogelsangstraße 8
75173 Pforzheim**

Telefon:

**(0 72 31) 7 83 65 55
(01 74) 2 05 15 96**

Telefax:

-

E-Mail:

a.kubisch@buerbewegung.org

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 27.03.2023)

Name:

Bürger für Fortschritt und Wandel

Kurzbezeichnung:

BFW

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender:

Andreas Kubisch

Stellvertreter:

Jacqueline Welsch

Patrick Manthei

Schatzmeister:

Robert Rappold

Landesverbände:

Baden-Württemberg:

Vorsitzender:

Petros Apostolou

Stellvertreter:

Peter Schroth

Frank Steinle

Schatzmeisterin:

Melanie Schuler



Satzung

der Partei „Bürger für Fortschritt und Wandel“

Präambel

Die Arbeit der Bürger für Fortschritt und Wandel (künftig Partei genannt) basiert auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wie auf den Verfassungen der einzelnen Bundesländer. Die Mitglieder der Partei sehen sich vorrangig als Vertreter des Volkes der Bundesrepublik Deutschland, als Garant für seine Zukunft. Die demokratischen Prinzipien sind absolute Leitlinie des Handelns, direkte Demokratie zu fördern ist Bestandteil der Ziele. Extremismus, egal in welcher Form und von welcher Seite, wird in jedem Falle abgelehnt. Das betrifft gleichfalls jede Art der Diskriminierung.

Vorbemerkung

Die Regelungen in dieser Verordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Mitglieder der Partei. Soweit in dieser Verordnung in Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Mitgliedern in gleicher Weise offensteht.

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
§ 2	Zweck der Partei
§ 3	Grundsätze der Zusammenarbeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 6	Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
§ 7	Beitrag
§ 8	Einbeziehung von interessierten Bürgern
§ 9	Gliederung des Landesverbandes und der untergeordneten Verbände
§ 10	Organe der Partei
§ 11	Mitgliederversammlungen
§ 12	Beschlussfähigkeit der Organe
§ 13	Rechnungslegung
§ 14	Schiedsgerichtsbarkeit
§ 15	Mandatsträger
§ 16	Programm
§ 17	Auflösung
§ 18	Satzung
§ 19	Salvatorische Klausel
§ 20	Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 1.1 Die Partei trägt den Namen „Bürger für Fortschritt und Wandel“. Die Kurzbezeichnung lautet „BFW“.
- 1.2 Der Sitz der Partei ist Pforzheim. Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich ebenfalls in Pforzheim. Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland und Europa.
- 1.3 Unterverbände führen den Namen „Bürger für Fortschritt und Wandel“ mit dem Zusatz des jeweiligen Namens der Gebietsvereinigung, Kreises oder Ortes.

§ 2 Zweck der Partei

- 2.1 Die Partei wirkt an der Gestaltung eines demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen soll. Fraktionszwang und parteiliche Bevormundung sind ausgeschlossen.
- 2.2 Zu den wichtigsten Zielen der Partei gehört die Interessenvertretung des Volkes der Bundesrepublik Deutschland im weitesten Sinne und damit auch an der Beteiligung der politischen Willensbildung der entsprechenden Bürgerinnen und Bürger unter Wahrung der Eigenständigkeit der örtlichen und regionalen Gliederungen der Partei.
- 2.3 Die Partei tritt allen Bestrebungen und Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegen, wie z.B. Faschistischen, Rassistischen und Nationalistischen.

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit

- 3.1 Die Partei will jedem Mitglied, unabhängig von persönlichen Einschränkungen, eine umfassende Teilnahme an der Meinungs- und Willensbildung der Partei, digital oder in Präsenz ermöglichen. Beschlüsse hierzu werden auf den Mitgliederversammlungen getroffen.
- 3.2 Allen Mitgliedern soll bei der Entscheidung von Sachfragen, unabhängig von ihren fachlichen Kenntnissen oder persönlichen zeitlichen Einschränkungen, eine möglichst umfassende Beteiligungsmöglichkeit eingeräumt werden.
- 3.3 In der öffentlichen Wahrnehmung bei politischen Handlungen haben Mitglieder zu berücksichtigen, dass sie als Mitglieder der Partei wahrgenommen werden. Das trifft insbesondere auf Amts- und Mandatsträger zu. Sie haben für die Dauer ihrer Amts- oder Mandatszeit ausschließlich die politischen Ziele der Partei zu vertreten. Das Einbringen der eigenen politischen Meinung durch Nutzung des Rede-, Antrags- und Stimmrechtes innerhalb der Partei ist hiervon ausgenommen.
- 3.4 Wenn ein Mitglied, Amts- oder Mandatsträger bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit wiederholt den politischen Zielen der Partei zuwiderhandelt oder entsprechend wiederholt, eigene politische Ziele verfolgt anstelle der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, fügt es damit der Partei schweren Schaden zu. (Siehe §14 Schiedsgerichtsbarkeit)

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede EU-Bürgerin und jeder EU-Bürger werden, der nicht Mitglied einer anderen Partei ist, den Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat oder einen Eintrag in ein Wahlregister in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen kann.
- 4.2 Nicht EU-Bürgerinnen und jeder EU-Bürger können Mitglied werden, wenn sie mindestens 3 Jahre im Gebiet der Bundesrepublik mit Erstwohnsitz wohnen, die Satzung und das Programm unterstützen und fördern, wie das Grundgesetz und die allgemeinen Werte unseres Zusammenlebens akzeptieren. Das 16. Lebensjahr muss ebenfalls erreicht sein.
- 4.3 Die Mitgliedschaft ist von der Anerkennung der Satzung und der Ziele der Partei abhängig. Das 16. Lebensjahr oder die Volljährigkeit müssen erreicht sein.
- 4.4 Die Aufnahmeanzahl von ausländischen Bürgern wird durch den § 2 Abs 3 Nr.1 PartG auf die Minderheit aller Mitglieder beschränkt, so dass es hierdurch zu einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages kommen kann.
- 4.5 Die Mitgliedschaft wird durch Erklärung schriftlich oder per Mail gegenüber dem Vorstand der jeweils untersten untergeordneten Gliederung beantragt, in dessen Tätigkeitsgebiet die beitretende Person den Hauptwohnsitz hat.
- 4.6 Der Vorstand der benannten Gliederung entscheidet über den Antrag zur Mitgliedschaft innerhalb von max. 30 Tagen und teilt diese Entscheidung schriftlich oder per Mail dem Antragsteller mit.
- 4.7 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme und der Entrichtung des ersten Beitrages vorerst für ein Jahr auf Probe. Innerhalb dieses Jahres ist die Mitgliedschaft ohne Begründung von beiden Seiten ohne Frist und jeder Zeit kündbar. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
Nach Ablauf des Probejahres erfolgt die vollwertige Mitgliedschaft, wenn 70% der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Vereinigung ihr zustimmen. Der entsprechende Beschluss ist durch die dem Probejahr folgende Mitgliederversammlung zu treffen.
- Innerhalb des Probejahres kann das betreffende Mitglied nur dann für eine Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahl aufgestellt werden, wenn mindestens 70% der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Gebietsvereinigung in einer Mitgliederversammlung der Aufstellung zustimmen.
- 4.8 Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ist jedes Mitglied der Partei gleichzeitig Mitglied der jungen Bewegung. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber der jeweils für die Mitgliedschaft zuständigen Ebene in Textform erklärt werden.
- 4.9 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt, durch Ausschluss oder den Tod eines Einzelmitgliedes. Der Austritt ist spätestens drei Monate zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ist die Austrittserklärung nicht rechtzeitig eingereicht worden, so gilt der nächst mögliche Austrittstermin als gegeben
- 4.10 Ein Ausschluss aus der Partei erfolgt:
- wenn gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wie der Ziele der Partei grob verstoßen wurde
 - eine Mitgliedschaft in einer anderen Partei eingegangen wurde oder einer Vereinigung, deren Ziele mit denen der Partei nicht vereinbar sind
 - wenn ein Mitglied Funktionär, Wahlkandidat oder Abgeordneter einer anderen politischen Partei oder Vereinigung wurde
 - wenn der Partei wissentlich, unter Umständen auch unwissentlich, nach innen oder außen großer Schaden zugefügt wurde
 - Rechts-, National- oder Linksextremismus
 - wenn ein Mitglied 3 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist

4.11 Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes oder einer Gebietsvereinigung entscheidet das jeweils zuständige Schiedsgericht. Der Beschluss ist mit Begründung dem Mitglied oder der Gebietsvereinigung schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann schriftlich bei dem nächst höheren Schiedsgericht Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem zuständigen Schiedsgericht eingegangen sein.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Seine Zusammensetzung und sein Verfahren werden durch eine gesonderte Schiedsgerichtsordnung geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken, insbesondere an den parteiöffentlichen Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und im Rahmen der Ordnungen der Partei und der Gesetze aktiv und passiv Wahlrechte auszuüben. Die Teilnahmerechte dürfen nur aus sachlichen Gründen beschränkt werden.

5.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) das Programm der Partei anzuerkennen und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten
- b) Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren
- c) seinen Beitrag pünktlich zu entrichten

§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Vorsitzende der Partei zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende haben Stimme und Sitz im jeweiligen Vorstand.

§ 7 Beitrag

7.1 In der Finanzordnung, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird, werden die Zahlung und die Höhe der Beiträge geregelt. Der Beitrag ist ein wahlweise Monats-, Vierteljahres- oder Jahresbeitrag.

7.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Regelung der Beitragsordnung zu entrichten. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen in Verzug sind, verlieren, solange sie in Verzug sind, ihre Stimmrechte.

7.3 Finanzielle Mittel dürfen nur Satzungsgemäß verwendet werden.

7.4 Bei Auflösung der Partei werden die Mittel der Partei gemeinnützigen oder mildtätigen Institutionen zugeführt. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 8 Einbeziehung von interessierten Bürgern

Die Partei strebt auch die Einbeziehung nicht an die Partei gebundener Bürger in Diskussion und Meinungsfindung an und will externen Sachverstand einbeziehen. Soweit möglich werden deshalb Veranstaltungen für Externe geöffnet.

§ 9 Gliederung des Landesverbandes und der untergeordneten Verbände

- 9.1 Die Partei orientiert sich an der politischen Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland
- 9.2 Mit Zustimmung des Bundesvorstandes können entsprechende Landesverbände der Partei gegründet werden.
- 9.3 In jedem Bundesland kann es nur einen Landesverband geben
- 9.4 Untergliederungen der Bundespartei geben sich keine Satzung, sondern handeln nach der Bundessatzung.
- 9.5 In den jeweiligen Landesverbänden können weitere Untergliederungen wie z.B. Landkreis -, Orts- und/oder Bezirksverbände wie Verbände kreisfreier Städte bzw. Gemeinden gegründet werden.
- 9.6 Entscheidende Organe der Untergliederungen sind die jeweiligen Mitgliederversammlungen.
- 9.7 Auch wenn alle Untergliederungen nach der Bundessatzung arbeiten, ist ihnen eine größtmögliche Autonomie zu gewährleisten, um die Basisdemokratie nicht zu gefährden. Um dieses durchzusetzen, haben die Untergliederung volle Finanz -, Programm - und Personalautonomie, sofern sie nicht dem Grundkonsens der Bundespartei widersprechen.
- 9.8 Die jeweiligen Vereinigungen der Partei beschließen in ihren Mitgliederversammlungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen nach dem Bundeswahlgesetz innerhalb ihres Gebietsbereiches.
- 9.9 Ein Mitglied der Partei mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland kann nur in der Vereinigung Mitglied sein, in der es seinen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des jeweiligen Mitgliedes der Bundesvorstand.

§ 10 Organe der Partei

- 10.1 Die Partei hat folgende Organe:
 - a) Bundesmitgliederversammlung
 - b) Bundesvorstand
 - c) Schiedsgericht

- 10.2 Dem Bundesvorstand gehören bis zu 9 Mitglieder an:
 - a) dem Bundesvorsitzenden
 - b) bis zu 2 gleichberechtigte Stellvertreter
 - c) dem Bundesschriftführer
 - d) dem Bundesschatzmeister
 - e) dessen Stellvertreter
 - f) bis zu 4 weiteren Beisitzern
 - g) 2 Rechnungsprüfern
 - h) dem Generalsekretär

Der Bundesvorstand darf lt. den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden.

Ein weisungsgebundenes Mitglied der jeweiligen Geschäftsstelle des Bundesvorstandes oder des jeweiligen Landesvorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

- 10.3 Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach außen und nach innen gemeinsam kpl. gemäß § 26 (2) BGB. Er führt die Geschäfte der Partei auf Grundlage der Beschlüsse der Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor.
- 10.4 Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Partei, soweit die Bundesmitgliederversammlung nicht zu der Entscheidung berufen ist.
- 10.5 In geheimer Wahl werden die Mitglieder des Bundesvorstandes mindestens alle 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle Mitglieder des Bundesvorstandes werden auf derselben Bundesmitgliederversammlung gewählt.
Ist eine Nachwahl, bedingt durch vorzeitiges Ausscheiden oder Abwahl erforderlich, gilt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- 10.6 Die Bundesmitgliederversammlung kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Abwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder beschließen.
- 10.7 Die Partei kann Gebietsversammlungen als weitere Organe einberufen.
- 10.8 Jede Untergliederung hat folgende Organe:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand, dieser besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) 2 Stellvertretern
 - c) dem Protokollführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) bis zu 7 Beisitzern
- 10.9 Die Landesverbände haben weiterhin ein Schiedsgericht als Organ.
- 10.10 Alle Untergliederungen können Gebietsversammlungen als weitere Organe einberufen
- 10.11 Der Gebietsvorstand schafft die Voraussetzungen für die Zusammenritte der Mitgliederversammlungen der Vereinigung für die er gewählt wurde und er führt die Geschäfte der Vereinigung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Vereinigung und ggf. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der übergeordneten Vereinigung.
Die Mitglieder der jeweiligen Gebietsvorstände werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie können zu ihren Beratungen Arbeitskreise bilden.
- 10.12 Der jeweilige Vorstand und seine Mitglieder können einzelne Aufgaben an beauftragte Personen übertragen, die dann im Auftrage des Vorstandes handeln.
Als Rechnungsprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, welche in keinem Angestelltenverhältnis zu der Partei stehen und nicht Mitglied eines Organes sind, welches geprüft werden soll. In jedem Falle müssen Mitglieder der Partei als Rechnungsprüfer gewählt werden
- 10.13 Die Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder endet:
- a) durch Neuwahl des Vorstandes
 - b) durch Abwahl
 - c) durch Rücktritt
 - d) durch Aberkennung der Fähigkeit, Partei- und Versammlungsämter zu bekleiden
 - e) durch Ende der Mitgliedschaft
- 10.14 In der Regel arbeiten die Vorstände ehrenamtlich und können mit Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung erhalten. Ebenfalls kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung der jeweilige Vorstand für seine Tätigkeit entlohnt werden, wenn diese einen entsprechenden Umfang einnimmt.

- 10.15 Beschlüsse und Wahlergebnisse der einzelnen Versammlungen der verschiedenen Organe sind von dem jeweiligen Schriftführer zu protokollieren und zu unterzeichnen.

Das Protokoll wird sofort nach Erstellung, spätestens jedoch nach zwei Wochen zur Prüfung dem jeweiligen Vorstand wie den nachfolgenden Vorständen der betroffenen Gliederungen elektronisch oder schriftlich übersandt. Trifft bis 14 Tage nach der Übersendung kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als angenommen.

- 10.16 Kontrollrechte des Bundes – wie der Ländervorstände

- a) Die Vorsitzenden des Bundes – und der Landesvorstände, ihre Stellvertreter bzw. die politischen Geschäftsführer bzw. Leiter der Geschäftsstellen dieser Gliederungen, sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragtes Mitglied haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Schiedsgerichten.
- b) Der Bundes- und die Ländervorstände können jederzeit Untergliederungen und deren Unternehmungen und ggf. Arbeitsgemeinschaften kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen.
- c) Der Bundesvorstand hat darauf hinzuwirken, daß die Vorstände der einzelnen Gliederungen die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung sowie die fristgerechte und laut den geltenden Wahlgesetzen ordnungsgemäße Aufstellung von Kandidaten erfüllt.
- d) Der Bundes- und die Ländervorstände geben sich eine Geschäftsordnung.

- 10.16.1 Der Bundesschatzmeister wie die jeweiligen Schatzmeister der entsprechenden Gliederungen sind verantwortlich für die Buch – und Kassenführung wie das Erstellen der Rechnungsprüfungsberichtes. Zahlungen erfolgen nur nach Anweisung der Vorsitzenden bzw. der beiden Vertretungsberechtigten der jeweiligen Gliederung der Partei
Jeder Schatzmeister ist verpflichtet, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

- a) Zwei von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung bestellten Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluss.
- b) Vertretungsberechtigt für den Bundesschatzmeister wie die Schatzmeister der einzelnen Gliederungen sind gemeinsam der jeweilige Vorsitzenden und die gewählten Stellvertreter.
- c) Um den jährlichen Rechnungsbericht erstellen zu können, treffen sich in der KW 5 eines jeden Kalenderjahres der Bundesschatzmeister mit den Länderschatzmeistern und den entsprechenden Kassenprüfern.

§ 11 Mitgliederversammlungen

- 11.1 Oberstes Organ ist die Bundesmitgliederversammlung und nachfolgend die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Untergliederungen. Sie werden in der Regel von dem Vorstandsvorsitzenden der jeweiligen Gliederung geleitet.
- 11.2 Die Bundesmitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Gremium. Sie beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Mitgliederversammlungen der Untergliederungen. Ferner befasst sie sich mit allen Angelegenheiten, die diese ihr delegieren.
- 11.3 Die nachfolgenden Regelungen gelten in entsprechend angepasster Form ebenfalls für alle Untergliederungen. In ihren Mitgliederversammlungen werden zu diesem Zweck die notwendigen Regelungen in den jeweiligen Geschäftsordnungen beschlossen.
- 11.4 Die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Landesvorsitzenden gehören der Bundesversammlung an, sind aber nur zu 20 % der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.
- 11.5 Die Bundesmitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Der Bundesvorstand beruft die Bundesmitgliederversammlung mindestens 8 Wochen vorher durch Ladung der entsprechenden Mitglieder auf elektronischem oder postalischem Wege unter Beifügung der jeweiligen Tagesordnung ein.

11.6 Die Aufgaben der Bundesmitgliederversammlung sind:

- a) die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes
- b) die Beschlussfassung des Rechenschaftsberichtes
- c) die Entlastung des Bundesvorstandes
- d) die Wahl des Bundesvorstandes, der beiden Rechnungsprüfer sowie des Bundesschiedsgerichtes
- e) die Beschlussfassung über den Grundkonsens, die Satzung, die Leitlinien, die Programme, die Schiedsgerichtsordnung, die Beitrags- und Finanzordnung und die Geschäftsordnung für die Durchführung der Bundesmitgliederversammlung
- f) die Aufteilung des Beitrags – und nichtgebundenen Spendenaufkommens sowie des Bundesanteils der staatlichen Parteienfinanzierung zwischen den Landesvereinigungen und der Bundesvereinigung
- g) die Beschlussfassung zu ordentlich vorgelegten Anträgen und Dringlichkeitsanträgen
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen politischen Gruppierung oder Partei
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung von Landes- oder untergeordneten Vereinigungen bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze der Partei, ihr Programm und die Satzung
- j) das Einrichten eines Schiedsgerichtes. Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- k) die Bestätigung des durch den Bundesvorstand angestellten Geschäftsführers

11.7 Versammlungen und Sitzungen aller Art sollen soweit möglich und sinnvoll in persönlicher Anwesenheit der Beteiligten durchgeführt werden. In begründeten Fällen können die Vorstände aller Gliederungen durch Beschluss in Textform, der von 2/3 der Mitglieder des Gremiums unterstützt wird, entscheiden, dass Sitzungen und Versammlungen einschließlich Abstimmungen auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen oder vergleichbaren technischen Verfahren durchgeführt werden, auch für einzelne Teilnehmer. Sofern dabei Beschlüsse gefasst werden, müssen diese allen Teilnehmern vor der Abstimmung in Textform vorliegen. Eine sichere Identifikation der Teilnehmer und der Stimmen muss gewährleistet sein.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Organe

12.1 Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

12.2 Eine ordnungsgemäß einberufene Bundes – bzw. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn mindestens 3 Bundesvorstandsmitglieder und mindestens 3 Landesvorsitzende die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören, anwesend sind bzw. in den Untergliederungen mindestens 3 Vorstandsmitglieder und 3 stimmberechtigte Mitglieder der jeweiligen Untergliederung.

12.3 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- a) Ausnahmen bilden hier die Abwahl von Bundesvorstandsmitgliedern oder des gesamten Bundesvorstandes. Um über diese gültig eingereichten Anträge abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit von mindestens 4 Bundesvorstandsmitgliedern, mindestens 3 Landesvorsitzenden, die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Ausnahmen bilden weiterhin die Auflösung der Partei oder einer zugehörigen Landesvereinigung oder deren Verschmelzung mit anderen Organisationen bzw. Parteien. Um über gültig eingereichte Anträge abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit von mindestens 4 Bundesvorstandsmitgliedern, mindestens 3 Landesvorsitzenden, die nicht gleichzeitig dem

Bundesvorstand angehören und mindestens 2/3 der Stimmberechtigten notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.

- c) Weitere Ausnahmen betreffen § 15, zu deren Änderung innerhalb der Satzung mindestens 95% aller stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung geben müssen.

§ 13 Rechnungslegung

- 13.1 Der Vorstand der jeweiligen Gliederung hat der jeweiligen Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft über die zugeflossenen Mittel und deren satzungsgemäßen Verwendung sowie über das Vermögen zu geben. Der Rechenschaftsbericht muss von den gewählten Rechnungsprüfern oder Ersatzweise einem Wirtschaftsprüfer auf Grundlage des Parteiengesetzes geprüft werden.
- 13.2 Der Rechenschaftsbericht wird von dem Schatzmeister vorbereitet und dem Vorstand beschlossen. Der Vorstand lässt alle satzungsgemäßen und gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen auf Orts- und Kreisebene bis spätestens 31. März, auf Landesebene bis spätestens 31. Juli des auf das Rechnungsjahr folgende Kalenderjahr vornehmen.
- 13.3 Der Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes ist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis spätestens zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Er ist auf seine Veröffentlichung folgenden jeweiligen Mitgliederversammlung zur Erläuterung vorzulegen.

§ 14 Schiedsgerichtsbarkeit

- 14.1 Das Schiedsgericht entscheidet über Berufungen von Mitgliedern und Gebietsverbänden, gegen Entscheidungen des Vorstandes, die Ordnungsmaßnahmen oder den Ausschluss aus der Partei beinhalten.
- 14.2 Sowie in anderen von der Schiedsordnung vorgesehenen Fällen
- 14.3 Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und dem Schriftführer.
- 14.4 Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden bei:
- a) grobem satzungswidrigen Verhalten eines Mitgliedes oder Gebietsverbandes
 - b) grobem, die Partei schädigendem Verhalten eines Mitgliedes oder Gebietsverbandes
 - c) erfolgter Verurteilung eines Mitgliedes durch ein ordentliches Gericht in Folge einer Straftat
- 14.5 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind:
- a) der Verweis
 - b) der Ausschluss von Ämtern
 - c) der Ausschluss aus der Partei

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, welche ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der jeweils zuständige Vorstand der Gebietsvereinigung, der das betreffende Mitglied angehört, dieses Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zu einer Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes ausschließen.

Die Berufung an das nächst höhere Schiedsgericht muss gewährleistet sein.

- 14.6 Ordnungsmaßnahmen gegen Landes-, Kreis-, Bezirks-, Ortsverbände oder deren gesamte Vorstände wegen schwerwiegender Verstöße gemäß Abs. 4.10 sind
- a) der Verweis
 - b) der Amtsenthebung ganzer Organe der Gebietsverbände
 - c) der Ausschluss der Gebietsverbände aus der Partei

Maßnahmen gegen einen Landes-, Kreis-, Bezirks-, Ortsverband oder gegen einen gesamten Vorstand dieser Vereinigungen bedürfen einer Bestätigung durch das jeweils höhere Organ und bei Ausschluss

eines Antrages an das zuständige Schiedsgericht.. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht auf der nächsten Bundesmitgliederversammlung ausgesprochen wird.
Es gelten die Regelungen entsprechend § 4.

§ 15 Mandatsträger

- 15.1 Mandatsträger werden von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung gewählt.
- 15.2 Mandatsträger stellen die personale Repräsentation der Partei vor den Bürgern dar und haben infolge dessen eine besondere Verpflichtung zur persönlichen Integrität. Sie suchen den Kontakt mit den Bürgern und setzen sich für dessen Belange basierend auf dem Hintergrund der Ziele der Partei ein.
- 15.3 Die Mandatsträger der Partei in den Parlamenten sind unabhängig von Dritten, nur ihrem Gewissen unterworfen und handeln generell im Sinne der Satzung und des Programmes der Partei. Sie schließen keinerlei Abmachungen zu Gunsten Dritter oder des persönlichen Vorteiles ab. Sie setzen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in politisches Handeln zum Vorteil der Partei um.
- 15.4 Einem Mandatsträger, der seine Aufgaben nicht beachtet und dieses durch den Vorstand festgestellt wird, droht ein Ordnungsverfahren.
- 15.5 Mandatsträgern, die in den Landtag, den Bundestag oder Europarat gewählt wurden, müssen generell alle mandatsbezogenen Nebeneinkünfte offenlegen und 80 % dieser Einnahmen der Parteikasse überweisen. Eine genaue Definition der Nebeneinkünfte wird in der jeweiligen Geschäftsordnung bzw. Finanzordnung noch einmal festgelegt.
- 15.6 Als Kandidat zu einer Wahl für die politischen Gremien entsprechend wird angestrebt, dass sich nur Mitglieder zu einer Wahl aufstellen lassen, die mindestens 5 Jahre in einem rechtsgültigen Arbeitsverhältnis, Selbstständig oder Freiberuflich tätig waren und ihren Lebensunterhalt damit bestreiten konnten, Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- 15.7 Länger als 8 Jahre bzw. zwei Wahlperioden soll ein Mandatsträger einem Parlament nur ausnahmsweise und nicht über eine Listenabsicherung angehören, um sich seine Unabhängigkeit als Parlamentarier durch eine Rückkehrmöglichkeit in einen Beruf außerhalb der Politik bewahren zu können. Listen für Parlamentswahlen werden den Wahlorganen so vorgeschlagen, dass mindestens jeder dritte Listenplatz mit Personen besetzt wird, die noch nicht Mitglied des betreffenden Parlaments waren.
- 15.8 Die Partei strebt an, dass Mandatsträger Politik nicht auf Dauer berufsmäßig betreiben. Sie sollen im Gesamten die Gesellschaft der Bundesrepublik angemessen abbilden. Soweit die Partei Mandatsträger bestimmen kann, erfolgt die Auswahl aufgrund von Befähigung und Sachkunde. Die Beteiligung von Frauen wird gefördert und ermutigt.

§ 16 Programm

- 16.1 Die Partei gibt sich ein Programm, das für die Mitglieder die Richtschnur ihres politischen Handelns ist. Änderungen des Programms bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten bei einem Bundesparteitag.
- 16.2 Die Parteigliederungen können mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu politischen Fragen, auch in Form von Diskussionsbeiträgen fassen, soweit sie dem Programm nicht widersprechen. Ein offener Diskussionsprozess, der die gesellschaftlichen Probleme abbildet und einer Lösung und

Meinungsbildung zuführt, ist erwünscht und möglich, soll aber in gegenseitigem Respekt geführt werden.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung der Partei oder Verschmelzung mit einer anderen Partei oder Organisation kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Bundesmitgliederversammlung erfolgen mit der Anwesenheit der erforderlichen Anzahl an Stimmberechtigten und mit Mehrheitsbeschluss gemäß §12 dieser Satzung.

Die Auflösung oder Verschmelzung muss entsprechend Parteiengesetz §6 Abs. 2.11 in Form einer Urabstimmung durchgeführt werden. Der jeweilige Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

Das Vermögen der Partei wird nach Auflösungsbeschluss gemeinnützigen Zwecken im Rahmen im Sinne des Programmes zugeführt. Hierzu ist ebenfalls der Mehrheitsbeschluss gemäß §12 Abs. 3 a) dieser Satzung erforderlich.

§ 18 Satzung

Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein, sondern müssen auf der Tagesordnung stehen.

Änderungen der Satzung treten, soweit nicht anders durch Bundesversammlung beschlossen, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, sind solche Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am Nächsten entsprechen.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende, geänderte Satzung wurde in der Bundesversammlung am 16.07.2022 errichtet. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Bundesmitgliederversammlung vom 16.07.2022 und ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Unterschriften zu der geänderten Satzung der Bürgerbewegung, beschlossen am 16.07.2022

.....
Vorsitzender des Bundesvorstandes

.....
1. Stellvertreter des Bundesvorstandes

.....
2. Stellvertreter des Bundesvorstandes

.....
Protokollführer der Bundesversammlung

Finanz - und Beitragsordnung

der Partei „Bürger für Fortschritt und Wandel“

Vorbemerkung

Die Regelungen in dieser Verordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Mitglieder der Partei. Soweit in dieser Verordnung in Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Mitgliedern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Finanzarbeit der Partei und ihre Grundlagen richten sich nach dem Parteiengesetz §18 ff. bis §31d. Die jeweiligen Vorstände der Gliederungen sind für die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung der finanziellen Mittel auf Grundlage der Gesetze und der Beschlüsse der Partei zuständig.
- 1.2 Den Schatzmeistern der einzelnen Gliederungen kommt hier eine besondere Verantwortung zu. Daher besitzen sie auch ein Vetorecht gegen Beschlüsse der Vorstände in finanziellen Fragen, wenn diese Beschlüsse im Rahmen der aktuellen finanziellen Mittel nicht durchführbar sind oder zu Konsequenzen führen können, welche gegenwärtig noch nicht absehbar sind.
- 1.3 Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel der Partei werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
 - d) Sonstige Einnahmen
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Mitglieds - und Mandatsträgerbeiträge

- 2.1 Beitragsschuldner sind die einzelnen Mitglieder, in Folge für den Bundesvorstand die Ortsverbände bzw. Stadt-, Kreis- und Landesverbände gemäß der Satzung.
Soweit Einzelpersonen unmittelbar Mitglieder des Bundes- oder Landesverbandes sind, sind diese auch Beitragsschuldner.
- 2.2 Die Beiträge müssen jeweils am 15. eines jeden Monats bei dem zuständigen Gebietsverband eingegangen sein. Bei einem Neubeitritt wird der Beitrag unmittelbar nach der Aufnahmebestätigung erhoben. Auf Wunsch eines Mitgliedes ist Quartals-, Halbjahres- oder Jahreseinzug des Beitrages möglich. Der Beitragseinzug erfolgt durch die Bundespartei im Lastschriftverfahren.
- 2.3 Sofern Mitglieder bar oder durch Eigenüberweisung bezahlen, hat die Zahlung rechtzeitig im Voraus für den Zahlungszeitraum zu erfolgen. Barzahlungen können nur von dem zuständigen Schatzmeister des Mitglieds entgegengenommen werden und sind zu quittieren.
Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 2.4 Der Regelbeitrag beträgt mindestens 5 Euro monatlich. Ein höherer Beitrag ist möglich und die Mitglieder legen ihn für sich selbst fest.
- 2.5 Für die zweite und weitere Mahnungen des Mitgliedsbeitrags können Mahngebühren in Höhe von 5 Euro erhoben werden.
- 2.6 Mandatsträger der BFW im Bundes- und Landtag sind verpflichtet, neben den satzungsgemäßen Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträgen an die Gliederung 5% seiner Grundeinkünfte als Mandatsträger abzuführen.
- 2.7 Mandatsbezogene Einkünfte entspr. 2.6 (z.B. Vortragshonorare, Aufsichtsratsvergütungen u. ä.) werden durch den jeweiligen Mandatsträger zu 80% an die jeweilige Gebietsvereinigung, der er angehört, abgeführt.
Weitere Details zu der Art der Einkünfte werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 2.8 Der zuständige Kreis- bzw. Ortsverband ist berechtigt, Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen auf Antrag des Mitglieds zu beschließen, um Härten zu vermeiden.
- 2.9 Regelmäßig und insbesondere vor Wahlen oder Mitgliederversammlungen, in denen Beschlüsse gefasst werden müssen, welche die Stimmabgabe der Mitglieder erfordert, ist die Erfüllung der Beitragspflicht zu kontrollieren.

§ 3 Verteilung des Finanzaufkommens der Mitgliedsbeiträge

- 3.1 Um eine ordnungsgemäße Mittelkontrolle und -verwendung zu garantieren, wird die Mitgliederverwaltung der einzelnen Gliederungen auch in diesen vorgenommen. Ein entsprechendes einheitliches Programm stellt der Bundesvorstand zur Verfügung.
- 3.2 Die Mitgliedsbeiträge werden durch die jeweilige Gliederung eingezogen, nach Möglichkeit beginnend im Kreisverband. Ist noch keiner vorhanden, dann durch den jeweiligen Landesverband bzw. Bundesvorstand.
- 3.3 Die Verteilung der Beiträge erfolgt folgend
 - a) 50/100 des Beitragsaufkommens verbleiben in der Gliederung, in welcher das Mitglied erfasst ist
 - b) 50/100 des Beitragsaufkommens werden an den jeweiligen übergeordneten Landesverband überwiesen
 - c) 20/100 des Beitragsaufkommens des Landesverbandes erhält der Bundesverband

- 3.4 Die Überweisungen der Mittel entsprechend Pkt. 3.3 erfolgt jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres

§ 4 Spenden

- 4.1 Die einzelnen Verbände sind berechtigt, Spenden entgegenzunehmen, sofern solche Spenden nicht nach §15 PartG unzulässig sind.
- 4.2 Unzulässig erteilte Spenden sind an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- 4.3 Spenden an ein oder mehrere Gebietsvereinigungen, deren Gesamtwert im Kalenderjahr 10.000,00 € übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des jeweiligen Gebietsverbandes unter Angabe von Namen und Anschrift des Spenders zu verzeichnen. Spenden, welche im Einzelfalle die Höhe von 50.000,00 € übersteigen, sind dem Präsidenten des Bundestages unverzüglich anzuzeigen.
- 4.4 Spendenbescheinigungen werden vom jeweiligen Gebietsvorstand ausgestellt. Die Spendenbescheinigung ist vom Schatzmeister sowie dem Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen.
- 4.5 Der Landesvorstand erfasst alle Spenden mit Namen und Anschrift der Spender in einer Datenbank und legt diese unter Verschluss ab.

§ 5 Verteilung des Finanzaufkommens außerhalb der Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Geldspenden unterliegen der folgenden Verteilung:
- a) Geldspenden an den Landesverband verbleiben vollständig bei diesem
 - b) Zweckgebundene Spenden an untergeordnete Verbände sind nur in einer Höhe bis zu 1.000,00 € pro Jahr und Spender zulässig und verbleiben in dem jeweiligen Verband.
 - c) Andere Geldspenden werden vorerst vom Landesverband vereinnahmt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über deren Verteilung und Verwendung.
 - d) Mittel an den Bundesvorstand werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 5.2 Das Aufkommen aus Wahlkampfkostenerstattungen steht den jeweiligen Landesverbänden als Träger der Wahlkampfkosten zu.
- 5.3 Einnahmen aus der staatlichen Parteienfinanzierung werden wie folgt anteilig nach den Einnahmen gemäß Rechenschaftsbericht verteilt:
- a) 5/100 Bundesvorstand
 - b) 45/100 Landesverband
 - c) 20/100 Bezirks- oder Kreisverband
 - d) 30/100 Ortsverband

§ 6 Buchführung

- 6.1 Alle Gebietsvereinigungen sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Hierzu stellt der Bundesvorstand ein einheitliches und für alle verbindliches Buchführungsprogramm zur Verfügung.
- 6.2 Die Gebietsvereinigungen sind verpflichtet, die Buchführung zeitnah vorzunehmen und bis zum 15. des Folgemonats einen Quartalsabschluss zu fertigen. Der Quartalsabschluss ist bis zum 30. des Folgemonats dem nächst höheren Gebietsvorstand zuzuleiten.
- 6.3 Der Bundesschatzmeister ist befugt, Weisungen bzgl. der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand zu erlassen.

- 6.4 Die Schatzmeister der übergeordneten Gliederungen kontrollieren und überwachen die ordnungsmäßige Kassenführung der unteren Gliederungen und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Sie können Weisungen allgemein oder im Einzelfall erteilen, insbesondere hinsichtlich Kontenrahmen, Buchungsvorgaben oder Buchhaltungsprogrammen.

§ 7 Haushalt

- 7.1 Der Schatzmeister der jeweiligen Gebietsvereinigung hat bis zum 30.11. des laufenden Jahres dem Vorstand einen Entwurf eines Haushaltsplanes für das kommende Kalenderjahr vorzulegen.
- 7.2 Der vom Vorstand genehmigte Entwurf des Haushaltsplanes ist der jeweiligen Mitgliederversammlung des Orts- oder Kreisverbandes im Dezember des laufenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf für seine Gültigkeit der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
In den Landesverbänden sowie im Bundesverband reicht zur Gültigkeit des Haushaltsplanes der Beschluss der jeweiligen Vorstände. Der Haushaltsplan bedarf für seine Gültigkeit der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
- 7.3 Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Bundesschatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Er ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
- 7.4 Der Vorstand der jeweiligen Gebietsvereinigung leitet den Haushaltsplan in Kopie an die nächst höhere Gliederung weiter. Er verfügt im Rahmen der einzelnen Ansätze des genehmigten Haushaltes über die verfügbaren Mittel auf Grundlage der Satzung.
- 7.5 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch den Bundesvorstand. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei den dazu notwendigen Gremien beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.
- 7.6 Wird der von der Bundesversammlung genehmigte Etat des Bundesverbandes nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch neue Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden. Dies gilt nicht, wenn die Überziehungen durch die Einberufung von außerordentlichen Parteitagern oder vorgezogenen Neuwahlen verursacht wurden.
- 7.7 Eine Aufnahme von Darlehen ist grundsätzlich durch den Bundesvorstand genehmigungspflichtig.

§ 8 Rechenschaftsbericht

- 8.1 Mit Datum 15.2. des Folgejahres werden die Mitglieder, die zum 31.12. in der Adressverwaltung der Partei gemeldet sind, als Mitglieder der Partei gemäß § 24 (10) Parteiengesetz gewertet.
- 8.2 Der Vorstand eines Gebietsverbandes hat den Rechenschaftsbericht eines Kalenderjahres im Folgejahr entsprechend der Bundessatzung abzuschließen. Er ist dem Vorstand der nächst höheren Gebietsvereinigung nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer bis spätestens 14 Tage nach der Prüfung zuzuleiten, jedoch spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres.

- 8.3 Der Vorstand eines Landesverbandes schließt den Gesamtrechenschaftsbericht seiner Vereinigung spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres ab und übermittelt ihn unverzüglich an den Bundesvorstand weiter.
- 8.4 Der Bundesvorstand leitet den Gesamtrechenschaftsbericht nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer an den festgelegten Wirtschaftsprüfer bis zum 31. Juli zur Erteilung des endgültigen Testates weiter.
- 8.5 Der vom Wirtschaftsprüfer testierte Rechenschaftsbericht der Partei ist bis spätestens zum 30. September des auf die Rechnungslegung folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zwecks Erhalt der staatlichen Parteienfinanzierung bzw. entsprechend dem Parteiengesetz vorzulegen.
- 8.6 Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, muss der jeweils höhere Gebietsverband über sein entsprechendes Organ die Kassenführung des nachfolgenden Organs an sich ziehen oder einen Beauftragten einsetzen.
- 8.7 Gebietsvereinigungen, welche ihren jeweiligen Rechenschaftsbericht nicht zeitgerecht vorlegen und damit den Gesamtrechenschaftsbericht gefährden, werden mit einem Ordnungsgeld, welches durch den jeweils höheren Vorstand einer Gebietsvereinigung festgelegt wird, belegt. Bei wiederholten Verstößen in gleicher Sache verliert dieser Gebietsverband seinen Anspruch aus der staatlichen Parteienfinanzierung.

§ 9 Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtung

Der Bundesvorsitzende darf Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen ab einer Höhe von 2.000,-€, der Landesvorsitzende ab einer Höhe von 1.000,- €, und der Kreis- bzw. Ortsvorsitzende ab einer Höhe von 500,- € nur gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter unterzeichnen. Vertretungsberechtigt im Verhinderungsfalle eines Vorsitzenden des Bundesvorstandes oder einer untergeordneten Vereinigung sind jeweils zwei seiner Stellvertreter.

§ 10 Auflösung der Partei

- 10.1 Bei der Auflösung der Partei fällt ein nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Parteivermögen an Organisationen oder Vereine, die es im Sinne der Satzung und des Programmes der Partei unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.
- 10.2 Die notwendigen Beschlüsse zur Mittelverwendung werden durch die Bundesversammlung gefällt.

§ 11 Änderungen, Inkrafttreten

- 11.1 Zur Änderung der Finanz- und Beitragsordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, außer §2, Abs. 2.5 und 2.6, zu deren Änderung 95% aller stimmberechtigten Parteimitglieder notwendig sind.
- 11.2 Die Regelungen des Parteiengesetzes zur Parteienfinanzierung gehen dieser Ordnung und den Ordnungen der weiteren Gliederungen immer vor.
- 11.3 Diese Beitragsordnung tritt zugleich mit der Satzung in Kraft. Die neue Finanz – und Beitragsordnung wurde von der Bundesparteiversammlung am 16.07.2022 beschlossen.

Vorsitzender

Stellvertreter

Schriftführer

Schiedsgerichtsordnung

der Partei „Bürger für Fortschritt und Wandel“

Vorbemerkung

Die Regelungen in dieser Verordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Mitglieder der Partei. Soweit in dieser Verordnung in Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Mitgliedern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Grundlage für diese Schiedsgerichtsordnung ist die Satzung, Geschäfts- und Finanzordnung wie das Programm der Partei in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Die gewählten Schiedskommissionen sind Schiedsgerichte im Sinne des §14 des Parteiengesetzes. Aus diesem ergeben sich sowohl die Aufgaben wie auch die Zuständigkeiten.
- 1.3 Beim Bundesverband und bei den Landesverbänden bestehen Schiedsgerichte. Auf der Ebene der Kreisverbände können Kreisschiedsgerichte gebildet werden.
- 1.4 Alle Organe wie auch alle Mitglieder der Partei unterstützen die Tätigkeit der Schiedsgerichte, die unabhängig und unparteiisch arbeiten. Die Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung sind für alle Mitglieder und Organe der Partei verpflichtend.
- 1.5 Vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes besitzt diese Schiedsgerichtsordnung absoluten Vorrang. Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, resultierend aus dieser Schiedsgerichtsordnung kann vor ordentlichen Gerichten nur in dem Falle geltend gemacht werden, wenn damit gegen grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien der Satzung verstoßen wurde und die entsprechende Entscheidung auf Verletzung dieser Prinzipien beruht.
- 1.6 Die Aufgabe der Schiedsgerichte ist
 - a) Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen und den Organen der Vereinigungen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden
 - b) Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane, Organe der Vereinigungen oder gegen einzelne Mitglieder auszusprechen.

§ 2 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- 2.1 Das Bundesschiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung der Partei angehören und das 35. Lebensjahr vollendet haben. Das Gleiche gilt für die jeweiligen Landes- und ggf. Kreisschiedsgerichte.
- 2.2 Das Bundesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die zwei Beisitzer sowie zwei Stellvertreter werden von der Bundesversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie kann bestimmen, dass auch die Streitparteien Beisitzer für das Schiedsgericht bestimmen können.
- 2.3 Die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichtes ist gegeben, wenn mindestens 3 Mitglieder der Schiedskommission incl. des Vorsitzenden anwesend sind.
- 2.4 Die Amtsperiode des Ehrengerichts beträgt zwei Jahre. Die gegebenenfalls mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Schiedsgerichts bleiben im Amt, bis ein Nachfolger bestellt worden ist.
- 2.5 Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht Schiedsrichter oder Beisitzer sein. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.

§ 3 Verfahren

- 3.1 Das jeweilige Schiedsgericht wird generell nur auf Antrag tätig, der begründet sein muss, den Streitgegenstand beinhalten muss wie die gegnerischen Streitparteien. Innerhalb von 6 Wochen nach Antragsingang trifft die entsprechende Schiedskommission die Entscheidung mit Beschluss, in welcher Art und Weise der Antrag behandelt wird. Sollte ein mündliches Verfahren eröffnet werden müssen, so ist die notwendige erste Sitzung in einer Frist von 3 Wochen anzusetzen. Entsprechende Ladungen sind vorher mit einer Frist von 14 Tagen zu dem Sitzungstermin den Beteiligten zuzustellen.
- 3.2 Das Schiedsgericht hat die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten, insbesondere alle Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren - auf deren Antrag auch in einem mündlichen Verhandlungstermin - und die Aufklärung des Sachverhalts erforderlichenfalls durch die Erhebung von Beweisen zu fördern.
- 3.3 Das Schiedsgericht kann im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und dieser Schiedsgerichtsordnung jede Maßnahme treffen, die geeignet ist, einen Streit innerhalb der Partei zu schlichten.
- 3.4 Die Beratungen der Schiedskommissionen sind nicht öffentlich, die Verhandlungen an sich sind öffentlich. In jedem Falle ist in dem Verfahren Protokoll zu führen. Akten werden in den jeweiligen Geschäftsstellen des Bundes- oder der Landesvorstände geführt bzw. archiviert.
- 3.5 Parteistrafen bzw. Ordnungsmaßnahmen darf das Schiedsgericht nur verhängen, wenn sie nach der Satzung zulässig sind.
Im Vorfeld eines Antrages an das Schiedsgericht sollte versucht werden, eine Schlichtungskommission zu berufen und im Rahmen einer Schlichtung den jeweiligen Streit zu beenden.
- 3.6 Ein Verfahren wird beendet durch Beschluss. Eine Beendigung ist auch möglich durch Antragsrücknahme oder Vergleich.
- 3.7 Das Bundesschiedsgericht entscheidet über

- a) Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte
- b) Auseinandersetzungen zwischen dem Bundesverband und Gebietsverbänden, zwischen Bundesverband und Vereinigungen, zwischen Landesverbänden, zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören, sowie zwischen Organen der genannten Verbände
- c) Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane
- d) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstands
- e) In allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts gegeben ist bzw. es nicht ordnungsgemäß besetzt ist
- f) Sowie die Auflösung von Kreis- bzw. Ortsverbänden.

3.8 Die Landesschiedsgerichte entscheiden über

- a) Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte
- b) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Landesverbände und deren Mitglieder sowie die Auflösung von Kreis- bzw. Ortsverbänden
- c) In allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts noch eine Zuständigkeit der Kreisschiedsgerichte gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind.

§ 4 **Beschwerde**

- 4.1 Gegen Beschlüsse der Landesschiedskommissionen oder des erstinstanzlichen Beschlusses der Bundesschiedskommission ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, wenn die Beschwerde innerhalb einer Frist von 4 Wochen der Bundesschiedskommission zugestellt wurde.
- 4.2 Eine Beschwerde hat in jedem Fall begründet zu erfolgen
- 4.3 Ein im Anschluss und auf Grund des Antrages erfolgter Beschluss ist endgültig bindend und kann jeweils nur noch vor einem ordentlichen Gericht eingeklagt werden.

§ 5 **Geltungsbereich**

- 5.1 In der Satzung ist geregelt, welches Verhalten mit einer Parteistrafe bzw. Ordnungsmaßnahme belegt werden kann. Der Vollständigkeit halber wird hier wiederholt, welches Verhalten mit einer Parteistrafe belegt werden kann:
 - a) Bei grobem satzungswidrigem Verhalten eines Mitgliedes oder Gebietsverbandes
 - b) Bei grobem, die Partei schädigendem Verhalten eines Mitgliedes oder Gebietsverbandes
 - c) Bei erfolgter Verurteilung eines Mitgliedes durch ein ordentliches Gericht in Folge einer Straftat

In §14 Abs. 4:

- a) Der Verweis
- b) Der Ausschluss von Ämtern
- c) Der Ausschluss aus der Partei

In §14 Abs. 5:

- a) Der Verweis
- b) Die Amtsenthebung ganzer Organe der Gebietsverbände
- c) Der Ausschluss der Gebietsverbände aus der Partei

- 5.2 Die Schiedsgerichte können auf Antrag nur bei Streitigkeiten innerhalb der Partei tätig werden. Dies können zwischen Organen der Partei, zwischen Organen und Mitgliedern der Partei und zwischen Mitgliedern der Partei stattgefunden haben und können nur Probleme betreffen, welche sich aus der Satzung ergeben.

§ 6 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs

Für die Dauer des Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

- 7.1 Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben über alle ihnen in Ausübung dieses Amts bekannt gewordenen vertraulichen Angaben der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.
- 7.2 Auf der Homepage der Partei sind Verfahren nur in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

§ 8 Kosten

- 8.1 Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die Ihnen entstandenen Auslagen werden aus der jeweiligen Landes- bzw. Bundeskasse erstattet.
- 8.2 Die den Beteiligten entstandenen Kosten werden gegeneinander aufgehoben, sofern das Schiedsgericht keine andere Kostenentscheidung trifft. Sofern Kosten für Zeugen und/oder Sachverständige entstanden sind, entscheidet das Schiedsgericht, wer diese Kosten trägt.

§ 9 Änderung der Schiedsgerichtsordnung

Änderungen der Schiedsgerichtsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Schiedsgerichtsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung sowie die Geschäfts- und Finanzordnung der Partei entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16.07.2022 in Kraft.

Vorsitzender

Stellvertreter

Schriftführer

Grundsätze für die Partei Bürger für Fortschritt und Wandel

Präambel

Wir sind eine demokratische Bewegung, die in der Form einer Partei für die Umgestaltung und Modernisierung unserer Gesellschaft eintritt. Sie will als tolerante und breite Vereinigung von Menschen aller sozialen Gruppen an der politischen Willensbildung mitwirken und die aktive Gestaltung unseres Landes unter Einbeziehung der Bürger betreiben. Dabei wollen wir eine rationale, auf die Wissenschaft gestützte Politik voranbringen, die auf Symbolik verzichtet und versucht, die notwendigen Schritte zur Bewältigung des gesellschaftlichen und ökologischen Wandels auch durchzusetzen.

Gesellschaft und Fortschritt

Die Welt und die Gesellschaft der Bundesrepublik ist im Umbruch: Sie ist in der Vielfalt ihrer Milieus und Kulturen breiter und inhomogener geworden, als das vor den Wanderungsbewegungen und der Migration seit Ende der 80er Jahre der Fall war. Sie ist auch stärker polarisiert und zeigt Tendenzen des Verfalls des politischen Systems und zunehmende Intoleranz, die wichtige Entscheidungsprozesse lähmt. Diese gesellschaftliche Krise steht im Gegensatz zu den in allen Lagern weitgehend gleichlautenden Bekenntnisse zu inhaltlich schwer zu fassenden Werten und wird durch die Corona-Krise noch verstärkt.

Wir bekennen uns zur Toleranz, die wir in der Weise leben, dass wir bei uns keine Form von Rassismus und Diffamierung Andersdenkender dulden. Wir bekennen uns zur Verfassung der Bundesrepublik. Wir sind überzeugt, dass das Zusammenwachsen und der Zusammenhalt der Gesellschaft eine dauerhafte Aufgabe der Politik ist, die nur gelingen kann, wenn die Individualität und die Bedürfnisse der Menschen gesehen werden und angemessene Berücksichtigung finden, aber wenn auch vom Einzelnen verlangt wird, anderen Lebensentwürfen und Meinungen mit Respekt zu begegnen. Fortschritt bedeutet für uns, dass durch konsequente Modernisierung und Umgestaltung die Wirtschaft und die Institutionen an die neue gesellschaftliche Realität angepasst werden, damit die Menschen gut leben und zusammenfinden.

Staatliche Kernaufgaben

Wir sind der Meinung, dass die Kernaufgaben der Daseinsfürsorge und die Fürsorge für die Grundbedürfnisse der Bürger in die Verantwortung des Staates gehören und finanziell angemessen ausgestattet werden müssen. Das betrifft zunächst die Bildung und Erziehung, die Schaffung und Unterhaltung einer zweckmäßigen Infrastruktur einschließlich des öffentlichen Nahverkehrs und die Sicherung moderner und sicherer Kommunikation. Schließlich soll auch das Gesundheitswesen eine Grundversorgung unter staatlicher Kontrolle bereit halten, die einen gleichmäßigen Zugang der gesamten Bevölkerung bei modernen Behandlungsstandards sichert.

Demokratie und Recht

Der Kern der Demokratie wie des Rechtsstaates besteht darin, dass die Entscheidungen nicht in den Händen der unmittelbar Betroffenen liegen. Das Rechtssystem wie die demokratischen Institutionen sind mit dem Ziel zu organisieren, gleichmäßige, sachkundige und berechenbare Entscheidungen herbeizuführen. Dabei müssen die Betroffenen gehört werden, aber deren Willen und Interessen sind nicht absoluter Maßstab. Unter diesem Ziel soll die staatliche Ordnung gestaltet sein. Wir sind offen für neue Konzepte der demokratischen Mitwirkung, die auf der gelosten Zusammensetzung beratender oder auch entscheidender Gremien beruhen. Elemente der direkten Demokratie können für dieses Ziel sinnvoll sein, Kernaufgabe muss aber die enge Anbindung der konstitutionellen Organe an die Realität der Bevölkerung sein. Wie diese Anbindung mit der notwendigen persönlichen Unabhängigkeit der Entscheidungsträger vereinbart werden kann, sollte im Sinne eines neuen Gesellschaftsvertrages überdacht werden.

Im Konkreten halten wir es für wichtig, dass Listen und Gremien im Sinne einer aktiven Ermutigung mit Menschen besetzt werden, die berufliche und praktische Sachkunde mitbringen und sie in der politischen Arbeit umsetzen können. Begrenzungen der Wiederwahl von Abgeordneten können ein Mittel sein, um der Bildung einer politischen Klasse entgegenzuwirken, die sich wegen der geringen Erfahrung außerhalb des politischen Betriebs leicht von der gesellschaftlichen Realität entfremdet. Darüber hinaus entstehen durch das Berufspolitikertum in seiner heutigen Gestalt Abhängigkeiten und Zwänge, die die unabhängige Entscheidungsfindung beeinträchtigen. Wenn Politiker längere Zeit im politischen Betrieb verbleiben, sollte das nicht nur auf einer mittelbaren Legitimation durch die Wähler beruhen, sondern auf direktem Mandat.

Gerade in diesen Zeiten der Polarität muss das Recht gleich gegen Jedermann gelten und umgesetzt werden. Unsere Demokratie wird zu Recht wehrhaft genannt, aber sie darf sich gerade von ihren Feinden nicht nachsagen lassen, dass ihre Grundsätze nicht gleichmäßig angewendet werden. Genauso wenig können wir akzeptieren, wenn das Recht mißbraucht und nicht ernst genommen wird. Das Recht bildet den Rahmen auch für den politischen Prozess und darf nicht zur Disposition von politischen Wünschen stehen.

Wirtschaft und Steuern

Das Rückgrat unseres Wirtschaftssystems sind die kleinen und mittleren Unternehmen. Deren Entfaltungsmöglichkeiten sind auch ein Teil der Freiheit und Chancengleichheit. Wir wollen deshalb, dass durch schlanke und klare Regulierungen ein sicherer Rahmen für diese wirtschaftlichen Bereiche geschaffen wird. Wir wollen keine Überregulierung, die den großen Unternehmen Wettbewerbsvorteile verschafft und zu weiterer Konzentration am Markt führt. Auch der Verbraucherschutz soll von einem mündigen Verbraucher ausgehen, der verantwortliche Entscheidungen trifft und dessen Schutz nicht so weit geht, dass er kleine und mittlere Unternehmen organisatorisch und finanziell überfordert.

Dem muss auch das Steuersystem entsprechen, dass in Deutschland dringend einer grundlegenden Reform bedarf. Soweit die Steuern nicht nur der Finanzbeschaffung für den Staat, sondern auch der Steuerung des Verhaltens der Bürger durch Anreize oder Belastungen dienen, darf das nur mit klarer und einheitlicher Zielsetzung erfolgen. Das setzt voraus, dass nicht durch gegenläufige Einzelregelungen ein System geschaffen wird, dessen Komplexität nur Große für sich nutzen können. Das setzt auch voraus, dass die vielen Kleinsteuern abgeschafft werden, bei denen die Kosten der Steuererhebung nicht im Verhältnis zu den erzielten Einnahmen stehen. Die Subventionierung verheirateter Paare ohne Kinder durch die Splittingtabelle ist heute ebenfalls nicht mehr vertretbar.

Arbeit und Soziales

Wir bekennen uns zum Sozialstaat. Die staatliche Fürsorge muss so gestaltet werden, dass sie die Betroffenen nicht stigmatisiert und mit Bürokratie überfordert. Vor allem darf nicht durch die Gestaltung der Regeln den wirklich Bedürftigen die praktische Hilfe verweigert werden. Aufsuchende, aktive Hilfsmaßnahmen und Förderungen, mit denen Gescheiterte und Benachteiligte in die Gesellschaft geholt werden, sind ein wichtiger Baustein für den sozialen Frieden. Arbeitsfähige dürfen nicht vom Erwerbsleben ausgeschlossen sein.

Die heutige Arbeitswelt ist geprägt von einer zunehmenden Digitalisierung und dem Gegensatz von fester und prekärer Arbeit. Beiden Realitäten muss sich die Politik stellen und die überkommenen Regeln wie das Arbeitszeitgesetz an die gegenwärtigen Realitäten anpassen, damit die Arbeitnehmer die Vorteile der Digitalisierung in Anspruch nehmen können, ohne schutzlos zu werden. Der Ausbeutung von prekär Beschäftigten und Wanderarbeitern wollen wir Einhalt gebieten. Hier sind Regulierungen nach unserer Auffassung erforderlich, damit nicht eine Klasse von Entrechteten entsteht. Die Würde des Menschen muss auch als Arbeitskraft gewahrt werden.

Wir wollen ein beitragsbasiertes Rentensystem erhalten, das im Hinblick auf die Wandlungen der Altersstruktur der Gesellschaft allerdings neu gestaltet werden muss, um im Alter ein Grundeinkommen zu sichern.

Bildung

Bildung umfasst nicht nur die formale Qualifikation und die Vermittlung von Wissen, sondern ist auch eine Form der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Das bedeutet nicht nur für die Lernenden eine persönliche Bereicherung, die sie auch als solche erleben sollen. Sie erfordert auch Freiheit für die Lehrenden und Entbürokratisierung der Schulen und Bildungseinrichtungen bis zu den Kitas.

Das Bildungssystem muss sich den gesellschaftlichen Veränderungen stellen, insbesondere dem hohen Anteil von Menschen, für die deutsch nicht die Muttersprache ist. Das kann nur mit einer Einübung in die Digitalisierung und einer zeitgemäßen Ausstattung von Schulen, Lehrern und Schülern gelingen.

Deutsch ist der Schlüssel für die Teilhabe in der Gesellschaft. Gutes Deutsch ist wichtig und muss auch als Bildungsgut in der Gesellschaft gepflegt werden. Aber auch fremde Sprachen und Kulturen sind ein Schatz, der gefördert und gehoben werden soll. Deutschland ist heute ein vielfältiges Land, sprachlich, kulturell und religiös. Das Zusammenleben dieser Welten muss eingeübt werden, damit die gesellschaftliche Integration gelingt.

Migration und Frieden

Deutschland soll nach unserer Auffassung nicht nur ein Land des Friedens sein, sondern auch international für die Verständigung der Völker eintreten. Unser Land soll weltoffen sein, andere Länder und Völker respektieren und gegen Nationalismus auftreten.

Dem müssen wir auch im Inneren gerecht werden, indem wir Geflüchtete respektvoll behandeln und ihnen den notwendigen Schutz nicht versagen. Wir müssen für unsere Gesellschaft verhindern, dass ein erheblicher Teil der Wohnbevölkerung von den politischen Prozessen in unserem Land ausgeschlossen ist. Wer hier lebt, sich zu diesem Land bekennt und deutsch spricht, soll auch bei der politischen Willensbildung mitwirken können. Wir erwarten aber auch, dass Zugezogene unsere Regeln und unsere Kultur respektieren.

Lebensgrundlagen und Technik

Unsere Umwelt und unsere Lebensgrundlagen sind bedroht. Wir wollen deshalb eine verantwortliche Politik betreiben, die sich wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht verschließt und notwendige Schritte zur Bewahrung der Schöpfung auch geht. Unsere Welt ist auch deshalb gefährdet, weil nachvollziehbare Erkenntnisse geleugnet werden, wenn sie manchen nicht gefallen. Es wird auch offen gelogen, nicht nur im Internet, sondern bis hinauf zu höchsten Politikern. Dem wollen wir entgegentreten. Wir fühlen uns der Wahrheit verpflichtet und halten eine evidenzbasierte Wissenschaft für eine wichtige Errungenschaft unserer Zeit. Sie ist wichtiger Teil der politischen Prozesse, die nicht durch bestellte Forschungen zu gewünschten Ergebnissen beeinträchtigt werden dürfen.

Die Technik kann unsere Welt voranbringen, wenn sie richtig begleitet und gesteuert wird. Sie muss dem Menschen dienen und nachhaltig sein. Das setzt voraus, dass die gesellschaftlichen Anforderungen und Ziele klar definiert werden, sei es in der Mobilität, in der Medizin oder in der Landwirtschaft. Dazu wollen wir beitragen. Es ist absehbar, dass die derzeitige Struktur unserer Wirtschaft umgebaut und anders gesteuert werden muss, wenn sie auf absehbare Zeit den Wohlstand der Gesellschaft sichern soll.

Die Globalisierung ist eine wesentliche Rahmenbedingung für unser Leben. Sie ist positiv, soweit sie die Horizonte erweitert und neue Möglichkeiten schafft, für einzelne wie für Betriebe. Ihre Gefahr ist, ohne Steuerungsmöglichkeit von Entwicklungen überrollt zu werden. Eine internationale Bündelung der Kräfte ist deshalb unverzichtbar.

Toleranz

Wir stehen für einen respektvollen Umgang im öffentlichen und politischen Diskurs. Miteinander zu reden ist wichtig und muss zugelassen werden. Wir wollen nicht, dass politische Debatten nur unter Gleichgesinnten geführt werden. Anonymität ist gefährlich und kann brutal werden. Wir wollen deshalb, dass die politischen Akteure und die Meinungsäußerer alle einen Namen haben und auch in ihre Schranken gewiesen werden, wenn sie unduldsam oder intolerant sind.

Wir für uns wollen einem Spektrum von Meinungen und Individualität Raum geben und versuchen, unterschiedliche gesellschaftliche Strömungen bei uns abzubilden und in den politischen Prozess zu integrieren.

Im Frühjahr 2023 wird durch die Bundesversammlung ein neues Programm beschlossen.